

26.11.2019

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 28.11.2019

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung  
und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Ge-  
setz)**

**Drucksache 19/1699**

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregie-  
rung, Drucksache 19/1699, mit folgenden Änderungen anzunehmen:

**Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. § 22 „Schließzeiten“ wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr,  
davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein,  
nicht übersteigen.“

Begründung: Bei der erstmaligen Festlegung von Höchstzeiten für Schließzei-  
ten gilt es einen Interessenausgleich zwischen den Einrichtungsträgern und

den Familien herzustellen. Schließstage an Heiligabend und Silvester sind auf die maximal zulässige Zahl der Schließstage anzurechnen.

2. § 29 „Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen“ wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Zahl „7,8“ ersetzt.

Begründung: Nach weiteren Erkenntnissen über die im Land vorherrschenden durchschnittlichen Verfügungszeiten wurde der in diesem Bereich zu erfüllende Mindeststandard nach oben hin angepasst. Künftig sind je Woche und Gruppe 7,8 Stunden Verfügungszeit einzuplanen, mithin ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle. Diese Erhöhung wird den Realitäten in Schleswig-Holstein mehr gerecht. Für die Berechnung des neuen Wertes wurden Angaben aus kommunalen Einrichtungen (rund 22% der Einrichtungen im Land, jeweils durchschnittlich vier Stunden Verfügungszeit pro Gruppe pro Woche) und Einrichtungen freier Träger (rund 78% der Einrichtungen im Land, nach Abfrage der LAG jeweils durchschnittlich 7,85 Stunden Verfügungszeit pro Woche pro Gruppe) jeweils gewichtet, und den Kreisen/Städten unterstellt, die keine eigenen Vorgaben haben. Es ergibt sich folglich ein Durchschnitt von knapp 7 Stunden pro Woche pro Gruppe. Dieser wurde allen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne bestehende eigene Vorgaben für Verfügungszeit zugeordnet. Örtlichen Trägern mit eigenen Vorgaben wurden diese nach oben abweichenden Regelungen zugeordnet. Nach abermaliger Gewichtung der Anzahl der Einrichtungen auf den Gebieten örtlicher Träger mit und ohne eigenen Vorgaben ergibt sich ein gerundeter landesweiter Status Quo von 7,3 Stunden pro Woche und Gruppe. Die Erhöhung dieses Wertes als landesweiten Mindeststandard um 0,5 Stunden pro Woche pro Gruppe wird vollständig aus Landesmitteln finanziert.

- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen vollständig vom Gruppendienst freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit sechs Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit sieben Gruppen für zwei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen für drei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit neun Gruppen für vier Zehntel und in Kindertageseinrichtungen mit zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in

der Einrichtung übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.“

Begründung: Mit dieser Ergänzung wird der Aufwuchs von Mindestzeitanteilen für Leitungsfreistellung über die fünfte Gruppe hinaus, nunmehr bis zur zehnten Gruppe geregelt. Auch für diese Gruppen fallen im Alltag Leitungsaufgaben konzeptioneller und verwaltungstechnischer Art an, die allerdings mit steigender Gruppenanzahl sich pro Gruppe leicht reduzieren. Insofern wird aufgrund bereits erledigter gruppenübergreifender Leitungstätigkeit die stellvertretende Leitung ab der sechsten Gruppe für die jeweils halbierten Zeitanteile der ersten Leitungskraft vom Gruppendienst freigestellt, also für je ein Zehntel einer Vollzeitkraft. Finanziert wird die rechnerisch und finanzielle hinterlegte Ausweitung der Leitungsfreistellung aus Qualitätsmitteln des Landes.

Diese wurden freigesetzt durch die Anhebung der Verfügungszeiten um nunmehr 0,5 Stunden statt bislang 1,0 Stunden.

3. § 38 „Sachkostenanteil“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 3, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„3. einem Zwölftel des Sachkostenzuschlags von 146,70 Euro für das Jahr 2020 pro Platz;“

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittlich kalkulierte Gruppenfördersatz in der Gesamtbetrachtung der zu fördernden Einrichtungen angemessen sein dürfte. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnis und der Bewertung einzelner Kalkulationsgrundlagen erscheint eine Absenkung sachgerecht.

4. § 43 „Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung“

In Absatz 1 Satz 1, werden vor dem Punkt die Worte „im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen“ gestrichen.

Begründung: Es soll eine Flexibilisierung dahingehend erreicht werden, indem auch Randzeitenbetreuung durch Kindertagespflegepersonen ermöglicht wird.

5. § 57 „Übergangsvorschriften“

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der bei der Personalplanung zu berücksichtigende Anteil für Verfügungszeiten beträgt bis zum 31. Dezember 2020 abweichend von § 29 Absatz 1 mindestens 7,3 Stunden je Woche und Gruppe. § 29 Absatz 2 Satz 2 findet bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung.“

Begründung: Dieser Absatz wird aufgrund der veränderten Vorgaben im Bereich von Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung angepasst. Die erhöhten Anforderungen an Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung finden erst ab dem Jahr 2021 Anwendung. Den Einrichtungsträgern wird somit ermöglicht, sich auf die neuen Gegebenheiten von August bis Dezember 2020 einzustellen, zudem stehen erst ab 2021 entsprechende Landesmittel zur Verfügung.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion